

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Dr. R. Pflieger GmbH

Mit der Annahme dieser Bestellung akzeptiert der Lieferant die ausschließliche Geltung unserer AEB. Diese sind veröffentlicht unter:  
<http://www.dr-pflieger.de/pdf/einkaufsbedingungen.pdf>

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Für sämtliche – auch zukünftige - Bestellungen von uns gelten ausschließlich unsere AEB entgegenstehende oder von unseren AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AEB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

## § 2 Bestellung – Bestellunterlagen

(1) Jede Bestellung ist vom Lieferanten innerhalb einer Frist von 2 Wochen unter Angabe des verbindlichen Liefertermins und des Preises sowie unserer Bestellnummer schriftlich zu bestätigen.

(2) Mit der Bestellung übermittelte Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind Bestandteil des Vertrags. An ihnen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.

## § 3 Preise – Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, schließt der in der Bestellung ausgewiesene Preis die Kosten des Transports einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche Nebenkosten ein.

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist bei Angeboten und Rechnungen des Lieferanten gesondert auszuweisen. Ist dies nicht der Fall, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis des Lieferanten enthalten.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## § 4 Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich eintreffend am Erfüllungsort.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## § 5 Gefahrenübergang – Dokumente

(1) Der Gefahrenübergang tritt erst bei Ablieferung der Ware am Erfüllungsort ein.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

## § 6 Liefergegenstand- Produkt- und Mängelhaftung - Mängeluntersuchung

(1) Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den gesetzlichen Vorschriften, den technischen Richtlinien und Bestimmungen entspricht und frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant trägt die volle Produkthaftung.

(2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) In dringenden, vom Lieferanten zu vertretenden Fällen sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.

(4) Die Verjährungsfrist beträgt für Ansprüche aus Sachmängeln 36 Monate ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Rechtsmängeln beträgt 10 Jahre ab Vertragsschluss. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

(5) Mängelansprüche sind vom Lieferanten auch dann anzuerkennen, wenn von uns nicht innerhalb der kaufmännischen Rügefrist geprüft und gerügt wird, es sei denn, es handelt sich um offensichtliche Mängel.

## **§ 7 Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung der Verpflichtungen aus § 6 Abs. (1) auf erstes Anfordern freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast, dass er nicht schuldhaft gehandelt hat.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

(3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Schadensersatzansprüche, die die Deckungssumme der Produkthaftpflicht-Versicherung übersteigen, bleiben unberührt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Geheimhaltung**

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

(4) Soweit die uns gemäß Abs.(1) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur

Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

## **§ 9 Eigentum – Abtretungsverbot**

(1) Der Lieferant hat uns bei Lieferung das volle uneingeschränkte Eigentum an der gelieferten Ware zu verschaffen.

(2) Eine Abtretung gegen uns gerichteter Forderungen ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Datenschutz**

Wir sind berechtigt, die dem Auftrag zugrunde liegenden Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu verarbeiten und zu speichern.

## **§ 11 Schriftform**

Nebenabreden sind nicht getroffen. Sofern von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen - einschließlich der Schriftformklausel – getroffen werden sollen, bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

## **§ 12 Gerichtsstand – Erfüllungsort**

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Hamburg Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem für den Lieferanten zuständigen Gericht zu verklagen.

(2) Erfüllungsort ist Hallstadt, Deutschland.

## **§ 13 Anwendbares Recht**

(1) Für die Beurteilung und Auslegung dieser AEB sowie aller sich aus diesen sowie aus der Handelsbeziehung mit dem Lieferanten ergebenden Rechtsverhältnisse findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des Unicitral-Kaufrechts finden keine Anwendung.